

RS OGH 2007/5/3 12Os119/06a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2007

Norm

StPO §281 Abs1 Z11

StPO §288 Abs2 Z3

Rechtssatz

Im Fall einer Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 Z 11 StPO hat der Oberste Gerichtshof die Möglichkeit, nach Aufhebung des Strafausspruchs, auch im Tatsächlichen in der Sache selbst zu entscheiden (§ 288 Abs 2 Z 3 StPO). Zu der hiebei vorzunehmenden Sanktionsfindung kann anlässlich der Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde, der Erwidernng oder der letzten Äußerung (§ 287 Abs 3 StPO) Stellung genommen werden, wobei neues Tatsachenvorbringen ebenso zulässig ist wie das Einbringen von Beweisanträgen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 119/06a
Entscheidungstext OGH 03.05.2007 12 Os 119/06a
Verstärkter Senat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122139

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at